

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 23/2004

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren in
dem Studiengang Psychologie mit aka-
demischer Abschlussprüfung (Bachelor
of Science)**

vom 1. Juni 2004

UNIVERSITÄT KONSTANZ	
Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor of Science)	Stand: 01.06.2004
vom 1. Juni 2004	

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. Seite 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. Seite 208 ff.) und von §§ 9 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 b), 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. Seite 63), hat der Senat der Universität Konstanz am 18. Februar 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Konstanz vergibt im Bachelor-Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,

bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit,

beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Von dem Fachbereich Psychologie wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Ständigen Prüfungsausschusses für Psychologie (StPA) sowie dem Fachbereichsreferenten.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Psychologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates des zuständigen Fachbereichs haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:

- a) Mathematik,
- b) Deutsch,

- c) Englisch,
- d) Biologie.

(3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgendem Kriterium getroffen:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem für den Studiengang einschlägigen Ausbildungsberuf

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen:

a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern

- aa) Deutsch,
- bb) Mathematik,
- cc) Englisch,
- dd) Biologie

pro Halbjahr erreichten Punkte (max. je 15 Punkte) werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist (geklammerter Wert) addiert, und durch 16 geteilt.

Der Teiler verringert sich um die Zahl der Halbjahre, für die keine Halbjahrespunktzahlen ausgewiesen sind. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis, es sei denn, die Landessprache ist Englisch. Als zweite Sprache ist die besserbenotete der Sprachen Deutsch oder Englisch zu berücksichtigen, wobei vorrangig die Sprache zu berücksichtigen ist, die in den beiden letzten Schuljahren durchgängig belegt wurde.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen:

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei wird folgendes Kriterium berücksichtigt, soweit es über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss gibt:

– abgeschlossene Berufsausbildung in einem für den Studiengang einschlägigen Ausbildungsberuf

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.

(2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Schulische und sonstige Leistungen sind dabei in einem Verhältnis von 5 zu 1 zu werten. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 165 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

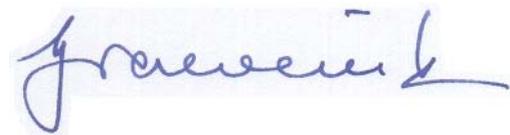
§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Psychologie mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) wird auf 10 % festgelegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2004/2005.

Konstanz, 1. Juni 2004



Prof. Dr. Gerhart v. Graevenitz
Rektor